

Richtlinie

zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene der Stadt
Lengenfeld
vom 21.04.2015

Willkommen in der kinder- und familienfreundlichen Stadt Lengenfeld

1. Zuwendungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Gewährung einer einmaligen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld. Durch diese Zuwendung unterstreicht die Stadt Lengenfeld die besondere Wertschätzung der Kinder und ihrer Familien.

(2) Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lengenfeld. Es besteht seitens der Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) kein Rechtsanspruch auf diese Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

(1) Personensorgeberechtigte können auf Antrag für jedes Neugeborene eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR erhalten.

(2) Die finanzielle Zuwendung wird unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzung

(1) Die Personensorgeberechtigten üben die elterliche Sorge für das Kind aus.

(2) Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Lengenfeld und mindestens ein Sorgeberechtigter des Kindes ist Bürger der Stadt Lengenfeld (§ 15 SächsGemO).

4. Antragstellung

(1) Personensorgeberechtigte können ab Ausstellung der Geburtsurkunde bis zum Ende des 3. Lebensmonates des Kindes die finanzielle Zuwendung für Neugeborene im „Bereich Soziales“ der Stadt Lengenfeld beantragen.

(2) Die Antragstellung erfolgt persönlich durch die Sorgeberechtigten. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen: Personalausweis des/der Sorgeberechtigten und die Geburtsurkunde des Kindes. Unverheiratete Väter, die das Sorgerecht wahrnehmen, legen zur Antragstellung die Urkunde zur elterlichen Sorge mit vor (Nachweis der Sorgeberechtigung).

5. Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten. Es werden jeweils 50,00 EUR ausgezahlt. Die 1. Rate wird nach der Untersuchung U3 und die 2. Rate nach der U6 gezahlt. Als Nachweis ist das vollständig ausgefüllte Untersuchungsheft vorzulegen.

(2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos. Bei Antragstellung ist die Kontoverbindung anzugeben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Lengenfeld, den 21.04.2015



Volker Bachmann

Bürgermeister